

## **§12 Organisation und Aufbau des Vereins**

Der Gehörlosenverein Ansbach e.V. kann sich anderen Gehörlosen – bzw. Vereinigungen zugliedern.

Der Gehörlosenverein und dessen Abteilungen können jeweils ihre eigene Vorstandschaft, sowie Kassenführung haben. Sie sind automatisch Mitglied beim Bezirksverband der Gehörlosen Mittelfranken e.V. und des Landesverbandes Bayern der Gehörlosen e.V. Sie könne sich eine eigene Satzung im Rahmen der vorliegenden Satzung geben.

Der Austritt aus dem Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V., dem Bezirksverband der Gehörlosen Mittelfranken e.V. und dem Deutschen Gehörlosenbund e.V. ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder, mit geheimer Abstimmung ist notwendig. Der Austritt, muss Spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich beim Vorstand der Verbände erklärt werden.

## **§13 Erklärung**

Durch die Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung des Gehörlosenvereins Ansbach an und erklärt sich mit den Bestimmungen einverstanden.

## **§14 Schlußbestimmung**

Die Satzung des Gehörlosenvereins Ansbach tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ansbach, den 22. Februar 2014

**Gehörlosenverein Ansbach e.V.  
der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach**

-----

# **SATZUNG**

**Gehörlosenverein Ansbach e.V.  
der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Gehörlosenverein Ansbach e.V.  
Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gehörlosen Mittelfranken e.V. und des Landesverbandes Bayern der Gehörlosen e.V.

Der Verein ist am 01. Januar 1934 gegründet worden.

Er hat einen Sitz in Ansbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Betreuung und Unterstützung aller gehörlosen Vereinsmitglieder. Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) Unterstützung der Mitglieder mit Rat und Tat
- b) Finanzielle Unterstützung notleidender ordentlicher Mitglieder
- c) Geistige Betreuung der Mitglieder durch kulturelle Veranstaltungen, Weiterbildung und gesellige Zusammenkünfte
- d) Durchführung von Schulungsfahrten, Altenerholung, Jugendarbeit
- e) Betreuung der angeschlossenen Gehörlosen – Sonderevereine

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§3 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentlicher Mitglieder d.h. Gehörlose, Hörgeschädigte und Spätertaubte des Bezirks
- b) Fördernde Mitglieder z.B. hörende Ehepartner, oder Eltern, Geschwister und Freunde von gehörlosen Mitgliedern. Sie haben kein Stimmrecht.
- c) Organisationen, welche regelmäßig einen Beitrag für den Verein leisten. Sie haben kein Stimmrecht.
- d) Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsbezahlung befreit.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch **schriftliche** Beitrittserklärung gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglieder können aus dem Verein zum Jahresende austreten. Der Austritt muß drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Mit dem Austritt, der Streichung oder Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Gehörlosenverein und an dessen Vermögen.

Das Mitglied bleibt jedoch für seine Verpflichtung haftbar. Eventuell in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§6 Mittel des Gehörlosenvereins**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebraucht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder, die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Die fördernden Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen
- c) Durch Spenden und Zuwendungen, Zuschüsse des Bezirksverbandes Mittelfranken, und des Landesverbandes Bayern der Gehörlosen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§7 Organe des Gehörlosenvereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft

## **§8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
- Kassierer,
- Schriftführer/in,
- 2 Beisitzern.

Der Vorstand wird jeweils 3 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe sind zulässig.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann durch Referenten erweitert werden.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Nichtmitglieder sind nicht wahlberechtigt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und als Bekanntmachung im Vereinsprogramm mit Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:

1. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahl der Vorstandschaft und von 2 Kassenprüfern
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Festsetzung der Vereinsbeiträge (Umlagen)
8. Anträge und Verschiedenes

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

Die Wahlen erfordern nur einfache Stimmenmehrheit. Sie sind geheim.

Bei Aufstellung nur eines Kandidaten kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§10 Ausschluß aus dem Verein**

Mitglieder können aus folgenden Gründen aus dem Gehörlosenverein ausgeschlossen werden:

1. Vereinschädigendes Verhalten
2. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach dreimaliger schriftlicher Mahnung. Der Beitrag ist bis zum Tage des Ausschlusses voll zu zahlen.
3. Geleistete Beiträge und Spenden werden auf keinen Fall zurückerstattet.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Gehörlosenvereins kann nur erfolgen, wenn diese mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen und die Vorstandschaft des Bezirksverbandes der Gehörlosen Mittelfranken e.V. hierzu seine Zustimmung gibt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Gehörlosenvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gehörlosen Mittelfranken e.V. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Bei Auflösung verlieren die Gehörlosen Vereinsmitglieder sämtliche Rechte an den Verein und dessen Vermögen.